Objekttyp: **TableOfContent**

Zeitschrift: **Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse = Gazetta militare svizzera**

Band (Jahr): **27=47 (1881)**

Heft 49

PDF erstellt am: **26.05.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.
Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.
Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek*
ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

http://www.e-periodica.ch

Allgemeine Schweizerische Militär-Zeitung.

Organ der schweizerischen Armee.

XXVII. Jahrgang.

Der Schweiz. Militärzeitschrift XLVII. Jahrgang.

Basel. 3. December 1881. **Nr. 49.**

Erscheint in wöchentlichen Nummern. Der Preis per Semester ist franko durch die Schweiz Fr. 4.
Die Bestellungen werden direkt an „**Benno Schwabe, Verlagsbuchhandlung in Basel**" adressirt, der Betrag wird bei den auswärtigen Abonnenten durch Nachnahme erhoben. Im Auslande nehmen alle Buchhandlungen Bestellungen an.
Verantwortlicher Redaktor: Oberstlieutenant von Elgger.

Inhalt: Einige Bemerkungen zur Abänderung des Wachtdienst-Reglements. (Fortsetzung.) — J. Mander: Ueber die Geschichte der Luftschifffahrt. — Eidgenossenschaft: Versetzung in die Landwehr. Enthebungen. Gesuch um Infanterie-Unteroffiziersschulen. Den Bezug der Militärsteuer betreffend. Winkelriedstiftungen. Offiziersverein der Stadt Bern: Vortrag. Kreisschreiben der Militärdirektion und der Erziehungsdirektion. Ueber eine Kadetten-Uebung in Biel. Vortrag über Dienstuntauglichkeit. — Ausland: Deutschland: † Generallieutenant z. D. Freiherr v. Wechmar. Frankreich: Ueber die Verwaltung bei den Manövern. England: Die afghanische Kriegsmedaille. — Verschiedenes: Das französische Feld-Telegraphenwesen.

Einige Bemerkungen zur Abänderung des Wachtdienst-Reglements.

(Fortsetzung.)

II. Vorgesetzte der Wachen und Bereitschaften.

Die Wachen sind direkt unterstellt: dem Stationskommandanten, dem Platzkommandanten und dem Platzadjutanten. Ueberdies haben sie die Rondeoffiziere als Vorgesetzte zu betrachten.

Außer den Genannten ist Niemand berechtigt, den Wachen Verhaltungsbefehle zu ertheilen und die Wachen sind nicht verpflichtet, von sonst Jemand Befehle anzunehmen.

Alle Befehle an Schildwachen müssen diesen durch den Postenchef, seinen Stellvertreter oder durch den Aufführkorporal ertheilt werden.

Im Verhältniß eines Vorgesetzten befinden sich gegenüber dem Postenchef nur diejenigen Rondeoffiziere, welche einen höhern Grad als dieser bekleiden.

Der Rondeoffizier soll sich von 1—2 Mann begleiten lassen.

Im Instruktionsdienst sind alle Stabsoffiziere und die höhern Instruktoren verpflichtet (die Hauptleute und Kompagnie-Instruktoren, wenn Mannschaft ihrer Abtheilungen sich auf der Wache befindet) dahin zu wirken, daß der Wachtdienst genau betrieben werde. Auf Verstöße, mangelhafte Haltung, mangelhaften Anzug oder Dienstbetrieb ist der Postenchef aufmerksam zu machen.

Während der Dauer der Wache darf kein Mann derselben von jemand anders als dem Postenchef (und eventuell dessen obengenannten Vorgesetzten: dem Stationskommandant, Platzkommandant u. s. w.) bestraft oder in Arrest gesetzt werden.

III. Organisation des Wachtdienstes.

Sobald Truppen in einen unbesetzten Ort kommen, in welchem sie über Nacht oder länger zu verweilen beabsichtigen, haben sie stets wenigstens eine Polizeiwache (und wenn nothwendig mehrere) aufzustellen.

Bei längerem Aufenthalt findet der Wachtaufzug gewöhnlich eine halbe Stunde nach dem Mittagessen (daher zwischen 11 und 12 Uhr) statt.

10 Minuten vor der zum Antreten bestimmten Zeit läßt der Chef der Polizeiwache (Kasernenwache) durch den Wachttrompeter oder -Tambour das Zeichen „Wache antreten" geben.

Auf dieses Zeichen rückt die zur Wache, Bereitschaft (Piquet) und zu Ordonnanzen bestimmte Mannschaft einzeln auf den gewöhnlichen Sammelplatz der Kompagnie.

Hier finden sich ein: der Offizier und Unteroffizier vom Tag und der Feldwebel. — Der Offizier hat nur dann zu erscheinen, wenn über 15 Mann in Dienst kommen.

Der Feldwebel oder in dessen Abwesenheit der Unteroffizier vom Tag hält das Verlesen ab und erstattet dem Offizier vom Tag Rapport. Dieser läßt die Glieder öffnen und macht eine genaue Inspektion. — In Abwesenheit des Offiziers wird die Inspektion durch den Feldwebel gemacht.

Nach beendeter Inspektion wird die Mannschaft durch Namensaufruf nach Wachen zusammengestellt; der Feldwebel überzeugt sich, daß die Mannschaft jedes Wachtpostens vollzählig sei.

Die in Dienst kommende Mannschaft stellt sich bei dieser Gelegenheit in folgender Reihenfolge auf: 1. die Wachen (u. z. die größern auf den rechten Flügel); 2. Ordonnanzen; 3. die Bereitschaft (das Piquet). Intervall von Abtheilung zu Abtheilung 4 Schritt. — Der Unteroffizier vom Tag steht ebenso auf dem linken Flügel.